

Ausfertigung



Eingegangen

05. APR. 2011

BEPI ULETILOVIC  
RECHTSANWALT

# Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

## Im Namen des Volkes

Urteil

Mandant hat Abschrift

Geschäftsnummer: 15 C 183/10

verkündet am : 31.03.2011

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,  
Wulffstraße 14, 12165 Berlin,-

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 15, auf die mündliche Verhandlung vom 31.03.2011 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Dem Kläger wird jedoch nachgelassen, die Zwangsvollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Gewährleistung aus einem Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug in Anspruch.

Der Kläger kaufte ausweislich des schriftlichen Kaufvertrages vom 02.11.2009 von [REDACTED] ein gebrauchtes Fahrzeug der Marke BMW, Typ 318 ti Compact zu einem Kaufpreis von 5.500,00 EUR. Unterzeichnet wurde der Kaufvertrag seitens des Verkäufers von einer dritten Person „[REDACTED]“. Der Kauf erfolgte unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Frau [REDACTED] hatte das Fahrzeug zuvor am 21.10.2009 an einen Herrn [REDACTED] zu einem Preis von 2.500,00 EUR veräußert.

Der Beklagte betreibt in [REDACTED] einen Gebrauchtwagenhandel.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 15.02.2010 forderte der Kläger den Beklagten zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 2.728,43 EUR auf.

Der Kläger behauptet, er habe das Fahrzeug bei dem Beklagten gekauft. Der Verkauf sei durch den Beklagten in Kommission für eine Frau [REDACTED] erfolgt. Bei der Probefahrt sei der Wagen einwandfrei gefahren. Kurz nach der Abholung ließ sich das Auto nicht mehr richtig starten. In der Werkstatt sei ein massiver Motorschaden festgestellt worden.

Wie der BMW zum Beklagten gelangt sei, sei unklar. Auf jeden Fall sei der Verkauf nicht von Privat an Privat erfolgt. Es sei vom Beklagten lediglich eine Vermittlungstätigkeit behauptet worden, um seine Gewährleistungsansprüche auszuschließen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 2.728,43 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu zahlen;
2. festzustellen, dass der Forderung eine vorsätzliche unerlaubte Handlung zugrunde liegt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Gewährleistung, da zwischen dem Kläger und dem Beklagten bereits kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Der Beklagte wurde nicht durch eine vertragliche Vereinbarung Verkäufers des streitgegenständlichen gebrauchten Fahrzeugs. Der schriftliche Kaufvertrag trägt als Schriftstück die, wenn auch widerlegbare, Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich, § 416 ZPO. Danach war Vertragspartei und Verkäuferin Frau [REDACTED]. Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit des schriftlichen Vertrages hat der insoweit darlegungs- und beweisbelastete [REDACTED] nicht zu widerlegen vermocht.

Zwar hat die Verkäuferin den Vertrag nicht selbst unterzeichnet, sondern wurde von einem Herrn [REDACTED] vertreten. Dies ist aber unerheblich, denn bei dem Abschluss eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes Fahrzeug handelt es sich nicht um ein höchstpersönliches Geschäft, die Verkäuferin Frau [REDACTED] durfte sich vertreten lassen. Dass der Vertreter von Frau [REDACTED] ein Angestellter der Beklagten war, lässt sich nicht feststellen und wäre zudem unerheblich.

Der Beklagte wurde auch nicht anderweitig Verkäufer des streitgegenständlichen gebrauchten Fahrzeugs, namentlich auch nicht im Rahmen eines Umgehungsgeschäftes im Sinne von § 475 Abs. 1 S. 2 BGB. Ein Umgehungsgeschäft liegt vor, wenn Vereinbarungen getroffen werden, die die Verbraucherschutzregeln nach § 475 Abs. 1 S. 1 BGB beseitigen sollen, insbesondere dann, wenn die Haftung des Verkäufers ohne wirtschaftlichen Grund verringert oder ausgeschlossen wird (OLG Celle, Urteil vom 15.11.2006, Az. 7 U 176/05).

Dies ist hier nicht der Fall. Der Vertrag hätte zunächst in den Geschäftsräumen des Beklagten geschlossen werden müssen, zudem hätte der Beklagte das streitgegenständliche Fahrzeug zuvor erworben haben müssen. Ob weitere Tatbestandsmerkmale hinzutreten müssen, kann dahinstehen, da bereits die zweite Voraussetzung nicht vorliegt. Hier lässt sich bereits nicht einmal feststellen, wo genau der streitgegenständliche Vertrag geschlossen worden ist und wo sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vertragsschlusses befunden hat und wie es überhaupt in den Besitz des Beklagten gekommen sein soll. Selbst wenn der Kaufvertrag auf dem Gelände des Beklagten

unterzeichnet worden wäre und sich auf dem Grundstück des Beklagten befunden hätte, so wurde das streitgegenständliche Fahrzeug wurde jedoch nicht von dem Beklagten beworben.

Damit lässt eine Haftung des Beklagten für Gewährleistungsansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt feststellen, so dass die Klage insgesamt der Abweisung unterliegen musste.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

■  
Ausgefertigt

■  
Justizangestellte

